

SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, MdB
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37
10117 BERLIN
TELEFON 030 / 18-580-9000
TELEFAX 030 / 18-580-9043
E-MAIL: ministerin@bmj.bund.de

An das
Gen-ethische Netzwerk (GeN)
Frau Uta Wagenmann
Brunnenstraße
10119 Berlin

28. September 2011

Sehr geehrte Frau Wagenmann,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben und den mit diesem übermittelten Offenen Brief „DNA-Sammelwut stoppen!“, der am 23. Mai 2011 an eine meiner Mitarbeiterinnen übergeben wurde. Gleichzeitig bitte ich um Ihr Verständnis, dass sich die Beantwortung wegen der Vielzahl der an mich gerichteten Schreiben verzögert hat.

Ich teile die in Ihrem Schreiben und dem Offenen Brief zum Ausdruck kommende grundsätzliche Einschätzung, dass namentlich diejenigen gesetzlichen Maßnahmen zur Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten, die in den letzten Jahren geschaffen worden sind, kritisch darauf hin überprüft werden müssen, ob sie in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger in unverhältnismäßiger Weise eingreifen. Was die konkret von Ihrem Netzwerk kritisierte Erhebung und Speicherung von DNA-Profilen angeht, hat das Bundesverfassungsgericht allerdings bereits im Jahr 2000 festgestellt, dass die in § 81g der Strafprozessordnung (StPO) geregelte molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen und die Speicherung des dadurch gewonnenen DNA-Identifizierungsmusters zum Zweck der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen (BVerfGE 103, 21 ff.). Diese Entscheidung hat das Gericht wiederholt, zuletzt mit Beschluss vom 22. Mai 2009, bestätigt. Da die Maßnahme eine auf bestimmte Tatsachen gestützte Prognose voraussetze, dass gegen den Betroffenen künftig weitere Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden, sei sie auf besondere Fälle beschränkt und also verhältnismäßig. Die Speicherung der DNA-Profile stellt also keine Vorratsdatenspeicherung dar und ihre Erhebung und Speicherung sind auch nicht bei jedem Verdacht eines Bagatelldelikts zugelassen, sondern nur unter den in § 81g StPO bestimmten engen Voraussetzungen. Dies gilt gleichermaßen für die in § 81h StPO vorgesehenen Reihenuntersuchungen, bei denen von einer Personen-

gruppe, die nach abstrakten Merkmalen des Täters ausgesucht wird, DNA-Identifizierungsmuster gewonnen werden können, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen worden ist. Die Erhebung dieser Daten ist nur bei schriftlicher Einwilligung des Betroffenen zulässig und setzt eine im Einzelnen begründete richterliche Anordnung voraus. Sie dürfen zudem nicht in der beim BKA zentral geführten DNA-Analyse-Datei gespeichert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Erhebung und Speicherung von DNA-Profilen hohe Anforderungen an die Begründung der Anordnung einer solchen Maßnahme durch die Fachgerichte aufgestellt. So verlangt es eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung, die auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht und die richterliche Annahme der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt. Die Fachgerichte sind danach zudem gehalten, bei der Auslegung und Anwendung des § 81g StPO die Bedeutung und Tragweite des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung stets angemessen zu berücksichtigen.

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass das Bundesverfassungsgericht die Erhebung und Speicherung von DNA-Profilen als verfassungsgemäßes Ermittlungsinstrument zur Aufklärung von Straftaten anerkennt. Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR) sind die Erhebung und Speicherung von DNA-Profilen nicht per se grundrechtswidrig; in seiner von Ihnen angesprochenen Entscheidung aus Dezember 2008 hat er vielmehr eine Verletzung von Artikel 8 EMRK durch das insoweit maßgebliche britische Recht angenommen, das eine zeitlich unbefristete Speicherung von DNA-Material bei Vorliegen eines bloßen Verdachts einer Straftat, unabhängig von deren Schwere, vorsah. Die deutschen Vorschriften zur Entnahme und Aufbewahrung von DNA-Proben sowie zu deren Verwendung sind im Vergleich zu den (damaligen) englischen Vorschriften wesentlich restriktiver.

Ein anderer Aspekt ist die Rechtmäßigkeit des Vollzugs der gesetzlichen Vorschriften bei der Speicherung der Daten durch das BKA in der BKA-Analyse-Datei und der weiteren Verwendung dieser Daten. Hier ist aber in erster Linie das insoweit federführende Bundesministerium des Innern angesprochen. Ich rege daher an, sich mit Ihrem auch aus meiner Sicht wichtigen Anliegen, für eine regelmäßige und unabhängige Kontrolle der Datenspeicherung Sorge zu tragen, unmittelbar an das Bundesministerium des Innern zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Grottel', followed by a horizontal line and a flourish.